



# Eurovision Song Contest 2016

## Schweizer Reglement

---

Stand: 13. Juli 2015

### Selektionsmodus

Das Schweizer Radio und Fernsehen SRF sucht zusammen mit RTS, RSI und RTR den Schweizer Teilnehmer für den Eurovision Song Contest 2016.

In einer ersten Phase wird eine Internetabstimmung durchgeführt, an der Interpreten aus der ganzen Schweiz sowie aus dem Ausland teilnehmen können; andererseits suchen RTS und RSI ebenfalls Kandidatinnen und Kandidaten in ihren Landesteilen.

In der zweiten Phase werden die 10 besten Interpreten der Internetplattform sowie 6 Kandidaten von RTS und 3 Kandidaten von RSI ihren Song live vor einer Expertenrunde präsentieren. Dabei müssen sie ihre Live-Kompetenz (Gesang und Bühnenpräsenz) unter Beweis stellen. Die 3 besten SRF-Interpreten, die 2 besten RTS-Kandidaten und der beste RSI-Kandidat qualifizieren sich für die Teilnahme an der grossen nationalen Livesendung vom 13.2.2016 in Kreuzlingen. Dabei werden sie zusätzlich zu ihrem Song auch noch einen Cover-Song präsentieren, damit die TV-Zuschauer sich ein umfassendes Bild über die Qualität der Künstler machen können.

Am Schluss entscheiden die TV-Zuschauerinnen und -Zuschauer mittels Televoting sowie eine Expertenjury zu je 50% darüber, wer die Schweiz im 2016 am Eurovision Song Contest in Schweden vertreten soll.

### Allgemeine Anmeldebedingungen

1. SRF, RTS, RSI und RTR (im Reglement „SRG“ genannt) suchen einen starken Song, der internationalen Anforderungen genügt. Der Song wird interpretiert von einem oder mehreren Sängern, dabei dürfen maximal 6 Personen (inklusive Tänzer/Backing Vocals) auf der Bühne präsent sein.
2. Zuständig für die Anmeldung für die Vorausscheidung sind die definitiven Interpreten des Songs. Es können keine Songs eingereicht werden, bei denen der Interpret noch nicht feststeht. Autoren oder Komponisten ohne Interpreten können sich nicht selber anmelden.
3. Sämtliche Rechte am Song (urheberrechtliche Nutzungsrechte und Leistungsschutzrechte) werden – soweit sie nicht von einer Verwertungsgesellschaft wie z.B. der SUISA wahrgenommen werden – der SRG für die unentgeltliche Nutzung im Rahmen der Eurovisions-Ausscheidung auf allen Vektoren (Multimedia, Radio, TV, CD, DVD, Youtube) sowie für die eventuale Teilnahme am internationalen Finale mit der Anmeldung übertragen.

4. Der Interpret verpflichtet sich, alle für die vertragsgemässe Herstellung und Nutzung des Werkes / der Produktion sowie seiner Darbietung und der Leistungen Dritter erforderlichen Rechte (inkl. Nachbarrechte) von den Rechteinhabern, insbesondere den ausübenden Künstlern (Studiosmusiker usw.), vollumfänglich und rechtsgültig zu erwerben und der SRG ohne jegliche Auflagen einzuräumen.
5. Der Interpret garantiert, dass der vertragsgemässen Herstellung und Nutzung des Werkes / der Produktion sowie der Darbietungen keinerlei Absprachen mit Dritten, z.B. mit Labels, Veranstaltern oder Agenturen, entgegenstehen.
6. Der Interpret bestätigt mit der Anmeldung, dass es sich beim eingereichten Song um ein selbst geschaffenes Werk (Komposition/Text) und in keiner Art und Weise um ein Plagiat handelt.

## Song und Interpreten

7. Der eingereichte Song darf nicht länger als 3 Minuten und nicht kürzer als 2 Minuten 50 Sekunden sein.
8. Das Mindestalter der Interpreten beträgt 16 Jahre (Stichdatum 1.5.2016).
9. Der Song darf nicht vor dem 1.9.2015 veröffentlicht worden sein (Radio, TV, Internet, öffentliche Aufführung, Tonträger usw.).
10. Es gibt keine Sprachvorschriften, allerdings darf der Song keine politischen, rassistischen oder gewaltverherrlichende Texte beinhalten.
11. Gemäss EBU-Reglement müssen weder Interpreten noch Autoren bzw. Komponisten das Schweizer Bürgerrecht haben oder in der Schweiz wohnhaft sein.
12. Die Teilnahme von kommerziellen oder religiösen Organisation sowie von Non-Profit-Organisationen und Stiftungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

## Selektionsprozess Stufe 1: Internetplattform (SRF/RTR)

13. Das Auswahlverfahren ist öffentlich. Die interessierten Interpreten stellen ihre Songs auf einer definierten Plattform im Internet bereit (Video und Audio).
14. Die Interpreten melden sich mittels elektronischem Formular an und anerkennen sämtliche Reglemente in Zusammenhang mit dem Eurovision Song Contest. Fehlende Dokumente und/oder unvollständige Angaben in der Anmeldung können zur Disqualifikation führen.
15. Die Anmeldefrist beginnt am **28. September 2015 und endet am 26. Oktober 2015 um 08.00 Uhr.**
16. Mit der Anmeldung und der Veröffentlichung des Songs (Video und Audio) auf der Internetplattform erklären sich die Interpreten verbindlich bereit, im Fall eines Sieges in der Entscheidungsshow vom 13.2.2016 die Schweiz mit diesem Song am Eurovision Song Contest zu vertreten.  
Die internationalen Halbfinalsendungen finden voraussichtlich am 10. und 12.5.2016 statt. Das internationale Finale wird voraussichtlich am 14.5.2016 stattfinden.
17. Die Internet-User wählen in einem bestimmten Zeitfenster (voraussichtlich vom 2.11.-16.11.2015) ihre Favoriten. Die Abstimmung ist limitiert auf 4 Stimmen pro User. Manipulationen oder Unregelmässigkeiten beim Voting können zum Ausschluss des Songs/Interpreten führen.

18. Eine Fachjury, bestehend aus unabhängigen Fachleuten aus verschiedenen Bereichen, bewertet die eingereichten Songs ebenfalls (Wertung 50%). Die aus der Schlusswertung (50% Internet/50% Fachjury) resultierenden besten **10 Interpreten** sind mit ihren Songs für die Teilnahme am sogenannten „Experten-Check“ qualifiziert.
19. Die detaillierten Ergebnisse aus der Vorselektion (Internet/Jury) werden nicht veröffentlicht.

## Selektionsprozess Stufe 1: RTS/RSI

20. RTS selektioniert nach eigenen Kriterien 6 Songs und Interpreten für die Teilnahme am „Experten-Check“.
21. RSI selektioniert nach eigenen Kriterien 3 Songs und Interpreten für die Teilnahme am „Experten-Check“.
22. Sollten von RSI oder RTS keine oder zu wenig Songs/Interpreten eingereicht werden, so rutscht der jeweils nächstplatzierte aus der Internet-Schlusswertung (50% Internet/50% Fachjury) nach.
23. Sollten Songs/Interpreten nach Abschluss der Internet-Schlusswertung (50% Internet/50%Fachjury) unter den besten 10 sein sowie ebenfalls in der Selektion RSI oder RTS, rutscht der jeweils nächstplatzierte aus der Internet-Schlusswertung (50% Internet/50% Fachjury) nach.

## Selektionsprozess Stufe 2: Der Experten-Check

24. Die bis zu diesem Zeitpunkt qualifizierten Kandidaten (10 SRF, 6 RTS, 3 RSI) präsentieren ihre Songs am sogenannten „Experten-Check“ vor einer Experten-Runde. Diese Experten bewerten die Live-Kompetenz, die gesangliche Qualität sowie die Bühnenpräsenz der Kandidatinnen und Kandidaten. Ausschnitte aus dem „Experten-Check“ können im TV oder Internet ausgestrahlt werden.
25. Die Teilnehmer des „Experten-Check“ werden von der Redaktion kontaktiert, ihre Teilnahme wird mittels schriftlichen Vertrags geregelt.
26. Der „Experten-Check“ findet voraussichtlich am 6.12.2015 in Zürich statt.
27. Die besten Interpreten/Songs qualifizieren sich für die Liveshow vom 13.2.2016 nach folgendem Schlüssel: 3 Interpreten/Songs aus der Internetselektion, 2 Interpreten/Songs aus der RTS-Selektion, 1 Interpret/Song aus der RSI-Selektion. Somit stehen insgesamt 6 Interpreten und Songs fest, die in der Liveshow vom 13.2.2016 präsentiert werden.

## Selektionsprozess Stufe 3: Die nationale Liveshow

28. Die nationale Liveshow findet voraussichtlich am **13.2.2016** in Kreuzlingen statt.
29. Die 6 qualifizierten Interpreten präsentieren in der Liveshow ihren Song sowie zusätzlich eine Coverversion eines anderen Songs. Dieser Song wird in Absprache mit der Redaktion ausgewählt.
30. Die qualifizierten Interpreten erklären sich bereit, in einem Zeitfenster zwischen dem 6.12.2015 -13.2.2016 für TV-Aufnahmen zur Verfügung zu stehen.
31. Der Sieger wird mittels Televoting sowie durch eine unabhängige Experten-Jury ermittelt (50% Televoting, 50% Jury).

## Zusätzliche Bestimmungen

32. Die ausgewählten Interpreten/Songs müssen internationalen Standards genügen und qualitativ im europäischen Umfeld wettbewerbsfähig sein. Die SRG behält sich das Recht vor, notwendige Anpassungen im Selektionsprozess vorzunehmen, um den gewünschten Qualitätsanspruch erfüllen zu können.
33. Der Selektionsprozess findet unter juristischer Aufsicht statt.
34. Die EBU wird ein internationales Reglement erarbeiten. Sollte das internationale Reglement vom nationalen Reglement abweichen, so gilt das internationale Reglement. Sämtliche Regelungen bezüglich Teilnahme am Halbfinale bzw. Finale des Eurovision Song Contest 2016 werden in diesem Reglement geregelt und sind für den Sieger der nationalen Selektion verbindlich.
35. Beiträge, die gegen das Reglement verstossen, werden disqualifiziert.
36. Für die Teilnahme an der Schweizer Vorausscheidung sowie am Eurovision Song Contest übernimmt die SRG keinerlei finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Interpreten.
37. Die SRG behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement jederzeit abzuändern oder dem internationalen Reglement anzupassen. Die betroffenen Teilnehmer werden gegebenenfalls informiert. Aus Reglementänderungen können keine Ansprüche seitens der Teilnehmer geltend gemacht werden.
38. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
39. Es gilt die deutschsprachige Fassung des Reglements.

Zürich, 13.7.2015

### **Sven Sarbach**

Head of Delegation SRF/SRG SSR

Schweizer Radio und Fernsehen

Fernsehstrasse 1-4 8052 Zürich

Telefon +41 44 305 66 11

sven.sarbach@srf.ch